Soziokulturelles Bildungszentrum Neubrandenburg e. V. Wiekhaus 18, 2. Ringstr. 17033 Neubrandenburg

# Satzung

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Soziokulturelles Bildungszentrum Neubrandenburg e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

# § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Soziokulturelle Bildungszentrum Neubrandenburg e. V. ist eine parteienunabhängige, gemeinnützige Vereinigung kulturell interessierter Bürger.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die
  - Förderung der Kunst und Kultur,
  - die F\u00f6rderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
  - des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden,
  - die F\u00f6rderung der Bildung.
- (4) Der Verein gestaltet ein vielfältiges Angebot an k\u00fcnstlerisch-manuellen, literarischen und musikalischen Bereichen.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Pflege des Liedgutes an gemeinsamen Liederabenden, die Pflege alter und neuer moderner textiler Techniken in Handarbeitsgruppen,
  - die Durchführung von Sprachkursen und Sprachcamps,
  - den Betrieb einer Ausländerbegegnungsstätte, u. a. als Treffpunkt für ausländische und deutsche Bürger,
  - die Gestaltung kultureller Veranstaltungen und Kunstausstellungen, Literaturlesungen, Theater und Konzerten, insbesondere unter Einbeziehung deutscher und ausländischer Bürger,
  - die Betreuung ausländischer Bürger durch Familienberatung, Beschäftigungsangebote für Schul- und Vorschulkinder, Hilfe bei Hausaufgaben, Beratung zur medizinischen Versorgung etc.,
  - die F\u00f6rderung des Austausches von Informationen \u00fcber Deutschland und das Ausland durch offene Veranstaltungen, in denen die Ausl\u00e4nder ihre Heimat vorstellen, \u00fcber politische Hintergr\u00fcnde berichten bzw. allgemein die dortigen Zust\u00e4nde schildern sowie durch eine diesbez\u00fcgliche \u00f6ffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der lokalen Presse (Pressekonferenzen, Interviews, und Zuarbeiten zu Artikeln).

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod es Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied Sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

#### § 6 Organe

Die Organe sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

# § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist 1x jährlich schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - f) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# § 9 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen des Vorstandes wird durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Dieser wird vom Vorstand berufen, vertraglich gebunden und hauptamtlich beschäftigt.

  Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (1) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Umfang der Vertretung kann vom Vorstand näher festgelegt werden.
- (3) Weitere für den verein tätige oder vom Vorstand berufene Personen können ihre Aufgaben haupt- oder ehrenamtlich wahrnehmen.

### § 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck und einer mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg-Vorpommern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.12.2013

- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das (3)Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom (4)Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter § 9

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen des Vorstandes wird durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Dieser wird vom Vorstand berufen, vertraglich gebunden

und

hauptamtlich beschäftigt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teil.

- Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. (1) Der Umfang der Vertretung kann vom Vorstand näher festgelegt werden.
- Weitere für den verein tätige oder vom Vorstand berufene Personen können ihre Aufgaben haupt- oder ehrenamtlich wahrnehmen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen (1) aller Mitglieder beschlossen wird.
- (2)Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck und einer mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (3)des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Meckienburg-Vorpommern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Grange To-Ceile., Condon Nicopoli

Deutsche Bank Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG

Eiliale Neubrandenburg

Eiliale Neubrandenblurg Filiale Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 52 17033 Neubrandenburg

Filiale Neubrandenburg Telefon (0395) 5588 - 218

+ Voll Standy

Telefax (0395) 5588 - 241

3 grede Rr. Cils 22.1.2015

. Tolor Cerles Gudrun Neopial